



**QUALITÄTSSTANDARDS  
DER INSOWEIT ERFAHRENEN FACHKRÄFTE  
IN WOLFSBURG**



## Inhalt

1. Einführung.....	1
2. Rechtsgrundlagen .....	1
2.1 § 8a Abs. 4 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	1
2.2 § 8b Abs. 1 und 3 SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	1
2.3 § 4 Abs. 1 bis 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung.....	2
2.4 Unterschiede in der Beratung gemäß § 8a Abs. 4, § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG trotz gleicher Begrifflichkeit.	3
3. Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft .....	4
3.1 Rolle und Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft .....	4
3.2 Ziel und Gegenstand der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.....	5
3.3 Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft.....	6
3.4 Qualifikation .....	7
4. Die Insoweit erfahrenen Fachkräfte in Wolfsburg.....	7
4.1 Leistungs- und Entgeltvereinbarung.....	8
4.2 Öffentlichkeitsarbeit.....	8
4.3 Arbeitskreis Insofa.....	8
4.4 Vorlagen.....	8
5. Quellenangabe.....	8

## **1. Einführung**

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 wurde die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft als qualitätssicherndes Element in der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung geschaffen.

Durch das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 und damit einhergehend des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) wurde der Kreis der Adressaten speziell um die Berufsgeheimnisträger ergänzt und letztendlich ausformuliert, dass alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben.

Der § 79a SGB VIII fordert die Jugendämter auf, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Prozesses der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Die Jugendämter stehen damit vor der Aufgabe, sowohl fachlich-inhaltlich zu klären bzw. zu überprüfen, welche Anforderungen sie an die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte stellen als auch zu entscheiden, wie der Rechtsanspruch auf Beratung konzeptionell vor Ort umgesetzt werden soll.

## **2. Rechtsgrundlagen**

### **2.1 § 8a Abs. 4 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

### **2.2 § 8b Abs. 1 und 3 SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

## **2.3 § 4 Abs. 1 bis 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
  2. Berufspsychologinnen oder –Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
  3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder –beratern sowie
  4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
  5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
  6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder –arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder –pädagogen oder
  7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

## 2.4 Unterschiede in der Beratung gemäß § 8a Abs. 4, § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG trotz gleicher Begrifflichkeit

Trotz gleicher Begrifflichkeit gibt es Unterschiede nicht nur hinsichtlich der Adressatengruppen und der Rechtsgrundlagen, sondern auch hinsichtlich des Anlasses, der Zielsetzung und dem Setting der Beratung sowie der Rolle des öffentlichen Trägers.

Rechtliche Grundlage	Rechtsform	Adressat der Beratung	Status und Setting	Anlass und Ziel
§ 8a Abs. 4 SGB VIII	<p><u>Vereinbarung</u> zwischen öffentlichem Träger und Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe.</p> <p>Der öffentliche Träger ist zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen verpflichtet.</p> <p>Der freie Träger und die Einrichtungen und Dienste in öffentlicher Trägerschaft tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Vereinbarung in der eigenen Organisation</p>	Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe	<p><u>Verpflichtende</u> Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vor Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt (Ausnahme: akute Gefahr für Leib und Leben z.B. deutliche Verletzungsspuren)</p> <p>Beratung einer einzelnen ratsuchenden Fachkraft, häufig aber auch unter Einbeziehung des Teams und / oder Leitung</p> <p>I.d.R. face-to-face im persönlichen Kontakt</p>	<p>Anlass: <u>gewichtige Anhaltspunkte</u> für eine Kindeswohlgefährdung</p> <p>Ziel: Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte</p> <p>Abschluss: bei Vorliegen von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung i.d.R. <u>verbindliche Absprachen</u> unter den Beteiligten über weitergehende Handlungsschritte zum Schutz des Kindes / Jugendlichen</p>
§ 8b Abs. 1 SGB VIII	<p><u>Individueller Rechtsanspruch</u> auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft</p> <p>Der öffentliche Träger ist zur Sicherung des Beratungsangebots verpflichtet; dazu gehört auch das Beratungsangebot öffentlich bekannt zu machen.</p>	Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen	<p><u>Freiwillig nutzbares</u> Beratungsangebot zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung</p> <p>I.d.R. Beratung einer einzelnen anfragenden Person</p> <p>Persönlich, aber auch telefonisch möglich, abhängig von der Situation und den Bedarfen der Anfragenden</p>	<p>Anlass: <u>Hinweise</u> auf Kindeswohlgefährdung</p> <p>Ziel: Gefährdungseinschätzung</p> <p>Abschluss: <u>Empfehlung</u> zum weiteren Vorgehen</p>
§ 4 KKG	<p><u>Individueller Rechtsanspruch</u> auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft</p> <p>Der öffentliche Träger ist zur Sicherung des Beratungsangebots verpflichtet; dazu gehört auch das Beratungsangebot öffentlich bekannt zu machen.</p>	Geheimnisträger/innen gemäß § 4 KKG	<p><u>Freiwillig nutzbares</u> Beratungsangebot zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung</p> <p>I.d.R. Beratung einer einzelnen anfragenden Person, aber auch Teamberatung möglich</p> <p>Persönlich, aber auch telefonisch möglich, abhängig von der Situation und den</p>	<p>Anlass: <u>Hinweise</u> auf Kindeswohlgefährdung</p> <p>Ziel: Gefährdungseinschätzung, <u>Hilfestellung im Abwägen zwischen Schweigepflicht und Kinderschutz</u></p> <p>Abschluss: <u>Empfehlung</u> zum weiteren Vorgehen</p>

			Bedarfen der Anfragenden	
--	--	--	--------------------------	--

### 3. Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft

#### 3.1 Rolle und Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft

Wenn Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden, lösen diese häufig bei allen Beteiligten starke Emotionen aus: Kontaktpersonen des Kindes, der/des Jugendlichen oder der Familie spüren oft einen hohen Handlungsdruck und stellen sich viele Fragen, wie die Situation konkret einzuschätzen ist und was zum Schutz des Kindes/Jugendlichen unternommen werden kann bzw. muss. Ihnen fehlt – selbst wenn sie im regelmäßigen beruflichen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen sind – Fachwissen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen. Zudem erschwert der enge Kontakt zur Familie bzw. zu einzelnen Familienmitgliedern eine sachliche, umfassende Analyse der Situation.

Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft dient dazu,

- die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit den Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen zu erhöhen.
- die Ratsuchenden psychisch zu entlasten, damit diese in ihrer zentralen Rolle als Vertrauens- bzw. Bezugspersonen gestärkt werden, um Zugänge zu Hilfen zu eröffnen und/oder weitergehende eigene Handlungsmöglichkeiten zum Schutz der Kinder/Jugendlichen erkennen und ausschöpfen zu können. Dazu gehört insbesondere auch die Ratsuchenden darin zu unterstützen, mit Unsicherheiten und Ambivalenzen umzugehen und das Spannungsverhältnis zwischen der Beziehung zu den Eltern und den Bedürfnissen des Kindes auszuhalten und vorschnellen einseitigen Lösungen zu widerstehen.

In diesem Sinne unterstreicht das Instrument der insoweit erfahrenen Fachkraft den Grundgedanken eines kooperativ und partizipativ ausgerichteten Kinderschutzes.

Kooperativ bedeutet, dass ein gesundes Aufwachsen und wirksamer Schutz vor Gefahren für Kinder nur in der gemeinsamen Verantwortung aller Personen, Organisationen und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, realisiert werden können. Wirksamer Schutz vor Gefährdungen lässt sich nicht allein durch eine Mitteilung an das Jugendamt erledigen, vielmehr sind alle gefordert, bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung die eigenen Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten verantwortlich im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen auszugestalten und wahrzunehmen.

→ Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft hat somit auch die Funktion, im Vorfeld einer Mitteilung an das Jugendamt die Handlungsmöglichkeiten und Verantwortlichkeiten der jeweiligen Person/Organisation zum Schutz der Kinder/Jugendlichen zu aktivieren und zu stärken sowie eine ggf. erfolgreiche Mitteilung an das Jugendamt zu qualifizieren.

Partizipativer Kinderschutz setzt vorrangig auf den Einbezug der Betroffenen, die Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern und deren Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungs kompetenz auch in schwierigen Situationen. Die Adressaten sind Koproduzenten der Hilfe; das Andocken von Hilfen an ihre Problemsicht sowie ihre Motivation sind unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass Hilfe wirksam sein kann. Ein partizipativer Ansatz bringt aber auch zum Ausdruck, dass die Vertrauensbeziehung der Ratsuchenden zu den Kindern und ihren Familien schützenswert ist und die Voraussetzung dafür Offenheit und transparentes Handeln sind – sofern diese Transparenz nicht dem Schutz der Mädchen und Jungen zuwiderläuft wie es z.B. bei innerfamiliärem sexuellen Missbrauch der Fall sein kann.

→ Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft soll entsprechend dazu beitragen, die Ratsuchenden zu einem partizipativen Handeln und zum Einbezug der Betroffenen zu befähigen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft trägt die Verantwortung für den Prozess der Beratung. Sie übernimmt keine Fallverantwortung. Verantwortlich für die Umsetzung der empfohlenen oder vereinbarten Handlungsschritte bleibt die ratsuchende Person, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit Leitung und Träger.

→ Die Fallverantwortung verbleibt immer bei der ratsuchenden Person.

### **3.2 Ziel und Gegenstand der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**

Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt berufliche Kontaktpersonen von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, indem sie gemeinsam mit ihnen eine strukturierte und qualifizierte Situationsanalyse und Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornimmt sowie weitere Handlungsoptionen zum Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen aufzeigt und abwägt.

Gegenstand der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist damit die Risiko- und Gefährdungseinschätzung im Vorfeld einer Mitteilung an das Jugendamt und die Planung möglicher Schutzmaßnahmen. Es handelt sich um eine Beratung in einem konkreten Einzelfall, d.h. bezogen auf ein Mädchen oder einen Jungen und gegebenenfalls Geschwisterkinder. Die Daten sind zu anonymisieren oder pseudonymisieren, damit der Datenschutz gewahrt ist.

Ziel der Beratung ist es, darauf hinzuwirken, im Hinblick auf das Kind oder die Jugendliche/den Jugendlichen bestmöglichen Schutz und Hilfe zu gewährleisten, und dafür eine möglichst gemeinsame, zwischen Kontaktperson und insoweit erfahrener Fachkraft geteilte Problemsicht über Vorliegen und Ausmaß einer Kindeswohlgefährdung und die nächsten erforderlichen Handlungsschritte zu schaffen. Dazu gehört es, in der Beratung zwischen insoweit erfahrener Fachkraft und Ratsuchenden

- die vorliegenden Anhaltspunkte für die Gefährdung gemeinsam zu sammeln und zu bewerten (Hinweise auf körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt bzw. Vernachlässigung, Erscheinungsbild, Grundversorgung und Sicherheit des Kindes, häusliche und soziale Situation),
- die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Personensorgeberechtigten (Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz) sowie die vorhandenen Ressourcen der Kinder, Jugendlichen und Eltern zu betrachten und einzuschätzen,
- auf dieser Grundlage eine Prognose über die zukünftige Entwicklung des Kindes oder des/der Jugendlichen abzugeben,
- sowie – gegebenenfalls anhand von Informationen über die bisherige Hilfesgeschichte – das weitere Vorgehen zu klären, insbesondere die Frage, ob über eigene Zugänge Hilfe und Unterstützung für die Mädchen und Jungen sowie die Personensorgeberechtigten angeboten werden können, oder ob zur Einleitung erforderlicher Schutzmaßnahmen eine Mitteilung an das Jugendamt vorzubereiten ist.

Weitere Inhalte der Beratung sind die fachliche Unterstützung im Hinblick auf die Umsetzung der in § 8a Abs. 4 SGB VIII bzw. § 4 KKG genannten Verfahrensschritte wie insbesondere

- die Beratung zur Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten und
- die Information über mögliche Hilfeangebote, um auf deren Inanspruchnahme bei den Sorgeberechtigten hinwirken zu können
- sowie ggf. – falls der Schutz nicht anders zu gewährleisten ist – die Beratung zur Information der Sorgeberechtigten und Kinder, Jugendlichen über die Hinzuziehung des Jugendamtes.

→ Die Entscheidung über die weiteren Schritte und die Einleitung dieser verbleiben bei der ratsuchenden Person (Fallverantwortung).

Die Beratung kann einmalig oder prozessbegleitend erfolgen.



# Mehrstufiges Verfahren § 8a SGB VIII und § 4 KKG



Sie kann als erfolgreich abgeschlossen gelten,

- wenn die/der Ratsuchende, gegebenenfalls gemeinsam mit Team und/oder Leitung, und die insoweit erfahrene Fachkraft einvernehmlich zu dem Schluss kommen, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt,
- wenn die Kontaktperson keinen weiteren Beratungsbedarf anmeldet, weil die empfohlenen Handlungsschritte wirkungsvoll sind und das Kindeswohl wieder gesichert ist,
- wenn aufgrund des Gefährdungsgrads eine Mitteilung und Übergabe an das Jugendamt erfolgt.

### 3.3 Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist es, für einen qualifizierten und strukturierten Prozess der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen zu sorgen, die für die Wahrnehmung des Schutzauftrags notwendigen fachlichen Informationen und Standards bereit zu stellen und den Ratsuchenden methodische Hilfestellung in der Umsetzung der einzelnen Verfahrensschritte zu geben. Das heißt im Einzelnen:

- Die insoweit erfahrene Fachkraft gestaltet das Setting der Beratung und moderiert und strukturiert den Beratungsprozess ziel- und ergebnisorientiert.
- Die insoweit erfahrene Fachkraft stellt Transparenz über Zielsetzung und Gegenstand der Beratung, über die verschiedenen Aufträge und Rollen der Beteiligten her und führt eine gemeinsame Auftragsklärung herbei.
- Die insoweit erfahrene Fachkraft informiert im Beratungsprozess über Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung, über rechtliche Grundlagen, Verfahrensweisen und die jeweiligen Aufträge der beteiligten Institutionen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags sowie über mögliche Hilfeangebote bzw. Schutzmaßnahmen.
- Sie strukturiert den Prozess der Gefährdungseinschätzung und berät bei der Prüfung, ob und in welchem Umfang die vorliegenden Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen und schätzt im Zusammenwirken mit den Ratsuchenden und unter Einbezug möglichst vielfältiger Informationen und Perspektiven das aktuelle Gefährdungsrisiko des Mädchens oder Jungen ab. Dabei hat sie insbesondere die Aufgabe, auf mögliche „blinde Flecken“, fehlende Informationen und alternative Deutungen im Einschätzungsprozess aufmerksam zu machen.



- Sie gibt methodische Hilfestellung, wie Gespräche mit den Eltern(teilen) geführt werden können und Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche so einbezogen werden können, dass sie möglichst Hilfen annehmen und als Partner und Partnerinnen gewonnen werden, die aktiv daran mitwirken, den Schutz der Kinder/Jugendlichen wiederherzustellen.
- Sie unterstützt die Ratsuchenden darin, den Blick auf die für die Gefährdung ursächlichen Problemlagen zu lenken, diese zu erkennen und zu bewerten und daraus Schlüsse für die notwendige und geeignete Hilfe bzw. Schutzmaßnahme abzuleiten.
- Sie wägt gemeinsam mit den Ratsuchenden die geeigneten Handlungsschritte zur weiteren Klärung des Sachverhalts und/oder zum Schutz des Kindes/Jugendlichen und deren Wirksamkeit ab und klärt die Frage, ob, wann und wie eine Hinzuziehung des Jugendamtes sinnvoll bzw. notwendig ist.
- Sie berät die ratsuchende Person zu einer sachgerechten Dokumentation des Prozesses und unterstützt gegebenenfalls bei einer sachgerechten Vorbereitung der Hinzuziehung des Jugendamtes.

### **3.4 Qualifikation**

- Es handelt sich um eine Fachkraft gemäß der in § 72 SGB VIII für die Kinder- und Jugendhilfe formulierten Anforderungen. Für die Beratung von Fachpersonal (Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen) wird in der Regel ein (sozial)pädagogischer oder psychologischer (Fach-/Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) vorausgesetzt.
- Die Fachkraft muss insoweit erfahren sein, d.h. sie muss mindestens dreijährige Berufserfahrung mitbringen und auch über einschlägige Praxiserfahrung in der beteiligungsorientierten Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sowie der Planung, Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Schutz des Kindes verfügen.
- Persönliche Eignung (Urteilsfähigkeit, Belastbarkeit, professionelle Distanz).
- Erfahrungen in der Fachberatung von Einzelpersonen und/oder Gruppen.
- Wissen im Kinderschutz, u.a. durch Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen zu Themen des Kinderschutzes. In der Regel Absolvierung der Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft beispielsweise über die Kinderschutzzentren.
- Kenntnisse über spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.
- Institutionswissen: Kenntnis des Spektrums möglicher Hilfen.

## **4. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte in Wolfsburg**

Die Stadt Wolfsburg verfügt über ein umfangreiches Beratungs- und Unterstützungsnetzwerk. Das Angebot der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft hat daher an bestehende Strukturen angeknüpft und hat sich seit 2012 immer breiter aufgestellt.

Zum einen steht allen Fachkräften, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein Pool von insoweit erfahrenen Fachkräften zur Verfügung. Diese sind bei unterschiedlichen freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe angestellt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wird auf dieses Angebot aufmerksam gemacht. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte des Pools können direkt telefonisch kontaktiert und ein zeitnahes Beratungsgespräch vereinbart werden.

Darüber hinaus haben mehrere Träger eine interne insoweit erfahrene Fachkraft benannt, die den eigenen Einrichtungen und Mitarbeitern zur Verfügung steht.

Die Wolfsburger Grundschulen können auf die Akutberatung zurückgreifen. Die Akutberatung ist ein unterstützendes Beratungsangebot für Lehrer und Schulsozialarbeiter an Grundschulen. Die Mitarbeiter\*innen der Akutberatung sind eng mit den Schulen im Austausch und regelmäßig vor Ort und können angesprochen werden, wenn es „Sorgenkinder“ gibt. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung führen in der Regel sie die Risikoeinschätzung und Fachberatung mit der Schule durch.

#### **4.1 Leistungs- und Entgeltvereinbarung**

Zwischen den insoweit erfahrenen Fachkräften des Pools und dem Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg sind Leistungs- und Entgeltvereinbarungen abgeschlossen. Dort sind die Entgelte vereinbart und die Abrechnungsmodalitäten geregelt. Die Abrechnung läuft über die Abteilung Soziale Dienste des Geschäftsbereichs Jugend.

#### **4.2 Öffentlichkeitsarbeit**

Durch Flyer wird auf die Fachberatung im Kinderschutz und den Pool der zur Verfügung stehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte hingewiesen. Dieser steht auf der Homepage der Stadt Wolfsburg zur Verfügung und wird zusätzlich allen Institutionen ausgehändigt, die an den Kinderschutzschulungen durch die Koordinationsstelle Kinderschutz teilnehmen. In den Schulungen wird auf die insoweit erfahrenen Fachkräfte hingewiesen und die Kontaktmöglichkeiten, Vorgehensweisen und Vorteile erläutert. Auch in den Handreichungen für Kitas und Grundschulen zu den Rahmenvereinbarungen bzw. Rahmenkonzept Kinderschutz wird auf die Fachberatung und den Pool der insoweit erfahrenen Fachkräfte hingewiesen.

#### **4.3 Arbeitskreis Insofa**

Der Arbeitskreis der insoweit erfahrenen Fachkräfte findet unter der Leitung der Koordinationsstelle Kinderschutz vierteljährlich statt. Die Treffen beinhalten den kollegialen Austausch, Fallbesprechungen und Absprachen bzgl. Strukturen und Vorgehensweisen.

An diesem Arbeitskreis nehmen auch die internen insoweit erfahrenen Fachkräfte der verschiedenen Träger und die Akutberatung teil.

#### **4.4 Vorlagen**

Der Allgemeine Soziale Dienst der Stadt Wolfsburg hat einen Vordruck entwickelt, der für die Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung genutzt werden soll. Dieser steht allen insoweit erfahrenen Fachkräften und Institutionen zur Verfügung.

Es wurde ein einheitliches Protokoll entwickelt, das jede insoweit erfahrene Fachkraft zum Ende der Beratung ausfüllt. Dieser Vordruck beinhaltet unter anderem die notwendigen Informationen falls eine Mitteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst erfolgen muss, er hält außerdem die Risikoeinschätzung, die Begründung hierzu und die vereinbarten weiteren Schritte fest. Zusätzlich wird das Protokoll für statistische Zwecke genutzt.

### **5. Quellenangabe**

Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung einer insoweit erfahrenen Fachkraft  
– Eine Orientierungshilfe für Jugendämter  
Landesjugendamt Westfalen und Landesjugendamt Rheinland  
November 2014

#### **Impressum**

Stadt Wolfsburg  
GB Jugend  
Abteilung Prävention  
Koordinationsstelle Kinderschutz

Stand  
Dezember 2021

